

# Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006

Erstellt am: 21.09.2022

Überarbeitet am: -

Version: 1.0

Ersetzt Version: -

**SWISSATEST**

## 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname: **Artikel 611 – IEC Reference Detergent E**  
Synonym: -

Index-Nr.: -  
EG-Nr.: -  
CAS-Nr.: -  
REACH-Registrierungsnr.: -  
Produktbeschreibung: **Geschirrspülmittel, fest**

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: **Zur Anwendung als Spülmittel in Geschirrspülmaschinen für berufliche Verwender.**  
Verwendungen, von denen abgeraten wird: -

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant  
**Swissatest Testmaterialien AG**  
Mövenstrasse 12  
CH-9015 St. Gallen

[www.swissatest.ch](http://www.swissatest.ch)

Telefon **0041 71 311 80 55**  
E-Mail **info@swissatest.ch**

### 1.4 Notrufnummer

**Tox Info Schweiz**  
(Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum Zürich) **Telefon 145**

## 2. Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

**Das Produkt ist als Gefahrstoff eingestuft auf Grund des Berechnungsverfahrens in (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) in der letztgültigen Fassung.**

**Hautreizung, Kategorie 2; H315**  
**Schwere Augenschädigung, Kategorie 1; H318**

#### Zusätzliche Informationen

**Keine**

### 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme:



**GHS05**

Signalwort / Gefahrenbezeichnung: **GEFAHR**

# Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006

Erstellt am: 21.09.2022

Überarbeitet am: -

Version: 1.0

Ersetzt Version: -



Gefahrenbestimmende Komponenten für die Etikettierung:

Enthält:

Alkohole, C12-15-verzweigt und linear, ethoxyliert propoxyliert, Natriumpercarbonat, Subtilisin

Gefahrenhinweise:

H315: Verursacht Hautreizungen

H318: Verursacht schwere Augenschäden.

EUH208: Enthält Subtilisin. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Sicherheitshinweise:

P270: P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz tragen.

P302+P352: Bei Berührung mit der Haut: Mit viel Wasser / waschen.

P305+P351+P338 Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser und Seife spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen:

P310: Sofort Giftinformationszentrum oder Arzt o anrufen.

Inhaltsstoffe entsprechend, 648/2004/EG:

< 5 % nichtionische Tenside, 5 - < 15 % Polycarboxylate, 5 - < 15 % Bleichmittel auf Sauerstoffbasis

Enzyme (Subtilisin, Alpha-Amylase)

## 2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keine Bestandteile, die als persistent, bioakkumulativ und toxisch (PBT) oder als sehr persistent und sehr bioakkumulativ (vPvB) eingestuft sind, in Konzentrationen von 0.1% oder darüber.

## 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1 Stoffe

Das Produkt ist ein Gemisch.

### 3.2 Gemische

Stoffname	CAS-Nr	EG-Nr.	Anteil [Gew.%]	Einstufung gem. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Natriumcarbonat	497-19-8	207-838-8	51	Augenreizung, Kategorie 2; H319
Trinatriumcitrat	6132-04-3	200-675-3	30	keine
Acrylsäure und Maleinsäureanhydrid, Copolymer, Natriumsalz	52255-49-9	610-814-3	6	Augenreizung, Kategorie 2; H319
Natriumpercarbonat	15630-89-4	239-707-6	6	Oxidierende Flüssigkeiten, Kategorie 3; H272; Schwere Augenschädigung, Kategorie 1, H318; Akute Toxizität (oral), Kategorie 4, H302
Alkohole, C12-15-verzweigt und linear, ethoxyliert propoxyliert	120313-48-6	639-733-1	2	Hautreizung, Kategorie 2, H315; Gewässergefährdend - Akut, Kategorie 1, H400; Gewässergefährdend - Chronisch, Kategorie 3, H412
Kieselsäure, Natriumsalz	1344-09-8	215-687-4	1	Hautreizung, Kategorie 2, H315, Schwere Augenschädigung, Kategorie 1, H318; Reizung der Atemwege; H335
Subtilisin	9014-01-1	232-752-2	0.2	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4, H302, Hautreizung, Kategorie 2, H315; Schwere Augenschädigung, Kategorie 1, H318; Resp. Sens. 1, H334; Reizung der Atemwege; H335; Gewässergefährdend - Akut, Kategorie 1, H400; Gewässergefährdend - Chronisch, Kategorie 2, H411
Alpha-amylase	9000-90-2	232-565-6	0.003	Sensibilisierung der Atemwege, Gefahrenkategorien 1, H334

---

## 4. Erste-Hilfe-Massnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Anweisungen: Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Nach Einatmen: Die betroffene Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Symptomen ärztliche Hilfe beiziehen.

Nach Hautkontakt: Haut einige Minuten lang mit Wasser und Seife spülen. Bei anhaltender Hautreizung Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Verschlucken: Mund ausspülen und 1-2 Gläser Wasser zu trinken geben. Kein Erbrechen herbeiführen. Ärztliche Hilfe hinzuziehen.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Augen- und Hautkontakt: Reizung / Rötung

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische übliche Behandlung.

---

## 5. Massnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Pulver, Schaum, Kohlendioxid, Wasserebel.

Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bildung giftiger Pyrolyseprodukte.

Bildung von schädlichem Rauch und Dämpfen möglich (CO).

Bildung von gefährlichen Silikat-Verbindungen.

Einatmen von Rauch und Dämpfen vermeiden.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Falls gefahrlos möglich, Behälter aus der Gefahrenzone bringen. Dämpfe und Rauchgase nicht einatmen.

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät und chemikalienbeständige Handschuhe tragen.

Verunreinigtes Löschwasser auffangen und vorschriftsgemäss entsorgen.

---

## 6. Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Belüftung sorgen.

Staubbildung vermeiden.

Haut- und Augenkontakt vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden (siehe Kapitel 8).

Hinweise für Einsatzkräfte: Schutzausrüstung gemäss EN 469 wird empfohlen.

### 6.2 Umweltschutzmassnahmen

Freisetzung in Kanalisation/Oberflächengewässer/Grundwasser verhindern.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttetes Produkt mit Schaufel aufnehmen. Staubbildung vermeiden. Produkt gemäss Kapitel 13 entsorgen.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Kapitel 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Kapitel 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Kapitel 13.

---

# Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006

Erstellt am: 21.09.2022

Überarbeitet am: -

Version: 1.0

Ersetzt Version: -



## 7. Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Am Arbeitsplatz für ausreichende Belüftung sorgen.  
Staubbildung und Staubablagerung vermeiden. Staubablagerungen entfernen.

Kontakt mit Haut und Augen vermeiden.  
Verunreinigte Kleider ausziehen und vor dem erneuten Tragen waschen.  
Nach der Arbeit und vor Pausen sind die Hände gründlich zu waschen.  
Bei der Arbeit mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen.  
Hautschutzplan beachten.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung: Behälter dicht geschlossen halten. An einem trockenen Ort lagern. Von Lebens- und Futtermitteln getrennt lagern. Kühl lagern bei maximal 25 °C.

Zusammenlagerungshinweis: Getrennt von starken Oxidationsmitteln (Lagerklasse 5) lagern.

Lagerklasse: LK 8 (ätzende und korrosive Stoffe)

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Abgesehen von den Endanwendungen gemäss Abschnitt 1.2 sind keine anderen Anwendungen vorgesehen.

## 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### 8.1.1 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte Arbeitsplatzgrenzwerte

Grenzwerte gemäss SUVA:					
Stoffname	CAS-Nr.	MAK (ppm)	MAK (mg/m <sup>3</sup> )	KZGW (ppm)	KZGW (mg/m <sup>3</sup> )
Natriumcarbonat	497-19-8	-	-	-	-
Trinatriumcitrat	6132-04-3	-	-	-	-
Acrylsäure und Maleinsäureanhydrid, Copolymer, Natriumsalz	52255-49-9	-	-	-	-
Natriumpercarbonat	15630-89-4	-	-	-	-
Alkohole, C12-15- verzweigt und linear, ethoxyliert propoxyliert	120313-48-6	-	-	-	-
Kieselsäure, Natriumsalz	1344-09-8	-	-	-	-
Subtilisin	9014-01-1	-	-	-	0.00006
Alpha-amylase	9000-90-2	-	-	-	-

Allgemeiner Expositionsgrenzwert für einatembare Stäube: 10 mg/m<sup>3</sup>

Allgemeiner Expositionsgrenzwert für Stäube, welche I die Alveolen gelangen: 3 mg/m<sup>3</sup>

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### 8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Ausreichende Belüftung sicherstellen, z.B. durch lokale Absaugung. Geeignete Dekontaminations- und Reinigungsausrüstung bereitstellen (fliessendes Wasser, Augenspülstation).

# Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006

Erstellt am: 21.09.2022

Überarbeitet am: -

Version: 1.0

Ersetzt Version: -

SWISSATEST

## 8.2.2 Individuelle Schutzmassnahmen - persönliche Schutzausrüstung

### Augen- / Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz (EN 166).

### Hautschutz

Hautkontakt kann Hautreizungen verursachen. Schutzhandschuhe verwenden (Empfehlung: Chemie-Schutzhandschuhe gemäss EN 374-3).

### Übriger Hautschutz

Hautschutz gemäss SUVA Merkblatt 44074 ist empfohlen.

### Atemschutz

Bei ausreichender Belüftung nicht notwendig. Bei kurzzeitiger Überschreitung der Grenzwerte ein Atemschutzgerät, mit Partikelfilter gemäss EN 143 verwenden.

### Körperschutz:

Antistatische Arbeitskleidung.

### Allgemeine Schutz- und Hygienemassnahmen:

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.

## 8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Die Einhaltung der lokalen Emissionsgrenzwerte ist sicherzustellen. Die Ableitung in Luft, Wasser und Boden ist zu begrenzen.

# 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

## 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Pulver
Farbe:	Weiss.
Geruch:	Charakteristisch.
Geruchsschwelle:	Keine Daten verfügbar.
pH-Wert (1% in Wasser):	Keine Daten verfügbar.
Schmelzpunkt:	Keine Daten verfügbar.
Siedebeginn und Siedebereich:	Keine Daten verfügbar.
Flammpunkt:	Nicht anwendbar.
Zündtemperatur:	Keine Daten verfügbar.
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Keine Daten verfügbar.
Explosive Eigenschaften:	Nicht anwendbar.
Untere / obere Explosionsgrenzen	Nicht anwendbar.
Oxidierende Eigenschaften	Keine.
Dampfdruck:	Nicht anwendbar.
Dampfdichte:	Nicht anwendbar.
Dichte bei 20 °C:	Keine Daten verfügbar.
Wasserlöslichkeit:	Löslich.
Selbstentzündlichkeit:	Nicht anwendbar.
Zersetzungstemperatur:	Nicht anwendbar.
Dyn. Viskosität:	Keine Daten verfügbar.
log K <sub>ow</sub> :	Keine Daten verfügbar.

## 9.2 Sonstige Angaben

Keine.

# 10. Stabilität und Reaktivität

## 10.1 Reaktivität

Das Produkt ist stabil, sofern es gemäss den Anweisungen des Herstellers verwendet wird (siehe Kapitel 7).

## 10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil, sofern es gemäss den Anweisungen des Herstellers verwendet wird (siehe Kapitel 7).

# Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006

Erstellt am: 21.09.2022

Überarbeitet am: -

Version: 1.0

Ersetzt Version: -



## 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Das Produkt reagiert mit Säuren und starken Oxidationsmitteln.

## 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Grosse Hitze und Feuchtigkeit vermeiden.

## 10.5 Unverträgliche Materialien

Keine Informationen verfügbar.

## 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Das Produkt zersetzt sich nicht in instabile Produkte, wenn es gemäss den Anweisungen des Herstellers verwendet wird. Im Brandfall können sich giftige Gase (CO), Pyrolyseprodukte und Silikatverbindungen bilden.

# 11. Toxikologische Angaben

## 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

### Akute Toxizität

Für die Inhaltsstoffe (s. ECHA Online Datenbank):

Stoffname	CAS-Nr.	LD <sub>50</sub> oral (Testorganismus)	LD <sub>50</sub> dermal (Testorganismus)	LC <sub>50</sub> inhalativ (Testorganismus)
Natriumcarbonat	497-19-8	LD50 2 800 mg/kg Körpergewicht (Ratte)	LD50 2 000 mg/kg Körpergewicht (Kaninchen)	LC50 (2 h) 2.3 mg/L Luft (Ratte)
Trinatriumcitrat	6132-04-3	LD50 5 400 mg/kg Körpergewicht (Maus)	LD50 2 000 mg/kg Körpergewicht (Ratte)	Keine Daten verfügbar
Acrylsäure und Maleinsäureanhydrid, Copolymer, Natriumsalz	52255-49-9	Keine Daten verfügbar	Keine Daten verfügbar	Keine Daten verfügbar
Natriumpercarbonat	15630-89-4	D50 893 - 1 164 mg/kg Körpergewicht (Ratte)	LD50 2 000 mg/kg Körpergewicht (Kaninchen)	Keine Daten verfügbar
Alkohole, C12-15- verzweigt und linear, ethoxyliert propoxyliert	120313-48-6	Keine Daten verfügbar	Keine Daten verfügbar	Keine Daten verfügbar
Kieselsäure, Natriumsalz	1344-09-8	LD50 3 400 - 5 150 mg/kg Körpergewicht (Ratte)	LD50 5 000 mg/kg Körpergewicht (Ratte)	LC50 (4 h) 2.06 mg/L Luft (Ratte)
Subtilisin	9014-01-1	LD50 1 800 mg/kg Körpergewicht (Ratte)	Keine Daten verfügbar	Keine Daten verfügbar
Alpha-amylase	9000-90-2	LD0 1 911 mg/kg Körpergewicht (Ratte)	Keine Daten verfügbar	LC50 (4 h) 4.96 mg/L Luft (Ratte)

### Für die Zubereitung:

Keine Informationen zur Toxizität verfügbar.

### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Das Gemisch ist eingestuft. Das Gemisch enthält Stoffe (> 2 % w/v), die eine Reizwirkung auf die Haut verursachen können.

### Schwere Augenschädigung /-reizung

Das Gemisch ist eingestuft. Das Gemisch enthält Stoffe (> 50 % w/v), die eine schwere Augenschädigung verursachen können.

### Sensibilisierung der Atemwege / Haut

Das Gemisch ist nicht eingestuft. Das Gemisch enthält < 0.05 % an Stoffen, die als sensibilisierend eingestuft sind.

### Keimzell-Mutagenität

Das Gemisch ist nicht eingestuft. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die als mutagen eingestuft sind.

# Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006

Erstellt am: 21.09.2022

Überarbeitet am: -

Version: 1.0

Ersetzt Version: -

SWISSATEST

## Karzinogenität

Das Gemisch ist nicht eingestuft. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die als karzinogen eingestuft sind.

## Reproduktionstoxizität

Das Gemisch ist nicht eingestuft. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die als reproduktionstoxisch eingestuft sind.

## Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Das Gemisch ist nicht eingestuft. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die als spezifisch zielorgan-toxisch bei wiederholter Exposition eingestuft sind.

## Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Das Produkt kann bei Einatmen Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Das Gemisch enthält 20% Stoffe, die Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

## Aspirationsgefahr

Das Gemisch ist nicht eingestuft. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die als aspirationsgefährlich eingestuft sind.

## Andere toxikologische Eigenschaften

Nicht bekannt.

## 12. Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Ökotoxizität

Für die Inhaltsstoffe (s. ECHA Online Datenbank):

Stoffname	CAS-Nr.	Indikator	Wert
Natriumcarbonat Trinatriumcitrat	497-19-8	EC50 (48 h) Aquatische Invertebraten	212 - 2 000 mg/L
		EC50 (72 h) Algen und Cyanobakteria	2.5 - 49 mg/L
Acrylsäure und Maleinsäureanhydrid, Copolymer, Natriumsalz Natriumpercarbonat	6132-04-3	LC50 (48 h) Fisch	440 - 760 mg/L
		LC50 (24h) Aquatische Invertebraten	1.535 g/L
Alkohole, C12-15-verzweigt und linear, ethoxyliert propoxyliert	52255-49-9	Keine Daten verfügbar	Keine Daten verfügbar
Kieselsäure, Natriumsalz Subtilisin	15630-89-4	LC50 (48 h) Fisch	70.7 mg/L
		EC50 (48 h) Aquatische Invertebraten	4.9 mg/L
Alpha-amylase	120313-48-6	Keine Daten verfügbar	Keine Daten verfügbar
Natriumcarbonat Trinatriumcitrat Acrylsäure und Maleinsäureanhydrid, Copolymer, Natriumsalz	1344-09-8	LC50 (4 d) Fisch	260 - 1 108 mg/L
		EC50 (48 h) Aquatische Invertebraten	1.7 g/L
		EC50 (72 h) Algen und Cyanobakteria	207 - 345.4 mg/L
Natriumpercarbonat Alkohole, C12-15-verzweigt und linear, ethoxyliert propoxyliert Kieselsäure, Natriumsalz	9014-01-1	LC50 (4 d) Fisch	8.2 - 17.7 mg/L
		EC50 (48 h) Aquatische Invertebraten	170 - 868 µg/L
		EC50 (72 h) Algen und Cyanobakteria	290 - 1 480 µg/L
Subtilisin	9000-90-2	EC50 (48 h) Aquatische Invertebraten	212 - 2 000 mg/L
		EC50 (72 h) Algen und Cyanobakteria	2.5 - 49 mg/L

### Für die Zubereitung:

Keine Testdaten verfügbar

# Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006

Erstellt am: 21.09.2022

Überarbeitet am: -

Version: 1.0

Ersetzt Version: -



## 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar.

Die im Produkt enthaltenen Detergenzien sind biologisch abbaubar entsprechend den Anforderungen gemäss Verordnung (EG) Nr. 648/2004. Daten zum Beleg dieser Eigenschaften werden den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Verfügung gehalten und ihnen auf ihre direkte Anfrage oder auf Anfrage eines Detergenzienherstellers zur Verfügung gestellt.

## 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar.

## 12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

## 12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Gemisch enthält keine Bestandteile, die als persistent, bioakkumulativ und toxisch (PBT) oder als sehr persistent und sehr bioakkumulativ (vPvB) eingestuft sind, in Konzentrationen von 0.1% oder darüber.

## 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

# 13. Hinweise zur Entsorgung

## 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

### Produkt (reines Produkt, leere und teilweise entleerte Behälter)

Als Sonderabfall entsorgen.

Abfallschlüssel

Verordnung über den Verkehr mit Abfällen SR 814.610:

20 01 29 [S] Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

### Mit Produkt verunreinigtes Bindemittel

Als Sonderabfall entsorgen.

Abfallschlüssel

Verordnung über den Verkehr mit Abfällen SR 814.610:

15 02 02 [S] Aufsaug- und Filtermaterialien (einschliesslich Ölfiler anderswo nicht genannt), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

# 14. Angaben zum Transport

Das Produkt ist gemäss geltender Transportvorschriften nicht als Gefahrgut eingestuft.

## 14.1 UN-Nummer

-

## 14.2 Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

-

## 14.3 Transportgefahrenklassen

ADR / RID / IMDG-Code / IATA-Dangerous Goods Regulations

-

## 14.4 Verpackungsgruppe

-

## 14.5 Umweltgefahren

**Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe:**

ADR / RID / IMDG-Code: Nein

IATA-DGR: Nein

## 14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

-



# Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006

Erstellt am: 21.09.2022

Überarbeitet am: -

Version: 1.0

Ersetzt Version: -

SWISSATEST

## 14.7 Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL- Übereinkommens 73/78 und gemäss IBC-Code

Verschmutzungskategorie (X, Y oder Z): nicht bewertet

Schiffstyp (1, 2 oder 3): nicht bewertet

## 15. Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Wassergefährdungsklasse gemäss AwSV:  
WGK 1, schwach wassergefährdend.

Chemikalienverordnung (ChemV) SR 813.11:  
Gem. Art. 61 ChemV: Keine Gruppe

Störfallverordnung (StFV) SR 814.012:  
Mengenschwelle gem. StFV: 20'000 kg

Beschränkungen gemäss Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) 814.81:  
Flüssigwaschmittel für Waschmaschinen (Anhang 2.2).  
Inhaltsstoffe gemäss, 64812004/EG: < 5 % nichtionische Tenside; 5 - < 15 % Polycarboxylate; 5 - < 15 % Bleichmittel auf Sauerstoffbasis.

VOC-Verordnung (VOCV) SR 814.018:  
VOC-Gehalt: 0%.

Artikel 4 Absatz 1<sup>bis</sup>, Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2):

Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten. Jugendliche mit einem eidgenössischen Berufsattest (EBA) oder einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) dürfen im Rahmen des erlernten Berufs gefährliche Arbeiten mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) durchführen. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist nicht durchgeführt worden.

## 16. Sonstige Angaben

Änderungen gegenüber der letzten Version  
Keine, Erstfassung.

Abkürzungen:

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par route

AwSV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017.

BAFU: Bundesamt für Umwelt

CAS: Chemical Abstracts Service

ChemRRV: Chemikalien-Risiko-Reduktionsverordnung SR 814.81

ChemV: Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen SR 813.11

CLP: Classification, Labelling and Packaging of Chemicals

EC: Effect concentration

EDI: Eidgenössisches Departement des Innern

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

GSchV: Gewässerschutzverordnung SR 814.201

GWP: Global warming potential

IATA: International Air Transport Association

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

KZGW: Kurzzeitgrenzwert

LC: lethal concentration

LD: lethal dose

# Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006

Erstellt am: 21.09.2022

Überarbeitet am: -

Version: 1.0

Ersetzt Version: -

**SWISSATEST**

LK: Lagerklasse  
MAK: Maximale Arbeitsplatz-Konzentration  
NOEC: No Observed Effect Concentration  
PBT: persistent, bioaccumulative, toxic  
REACH: Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals  
RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer  
StFV: Verordnung über den Schutz vor Störfällen SR 814.012  
SUVA: Schweizerische Unfallversicherungsanstalt  
vPvB: very persistent, very bioaccumulative  
VOC: volatile organic compounds  
VOCV: Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen SR 814.018:  
WGK: Wassergefährdungsklasse

#### Literaturangaben und Datenquellen

ECHA Chemicals Database  
Gestis Online Stoffdatenbank  
IUCLID: International Uniform Chemical Information Database, ECHA.  
SDB der Inhaltsstoffe.

Methoden gemäss Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 die zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden:

Additivitätsprinzipien gem. Anhang I, 3.3.3.3; Berechnungsmethoden gemäss Anhang 1, 2.6.4.3.

Wortlaut der Gefährdungs- und Sicherheitshinweise gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird

H272: Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.  
H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.  
H311: Giftig bei Hautkontakt.  
H315: Verursacht Hautreizungen.  
H318: Verursacht schwere Augenschäden.  
H319: Verursacht schwere Augenreizung.  
H334: Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.  
H335: Kann die Atemwege reizen.  
H400: Sehr giftig für Wasserorganismen.  
H410: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.  
H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.  
H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

EUH208: Enthält Subtilisin. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

#### Weitere Informationen

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen und der EU-Gesetzgebung. Die gegebenen Arbeitsbedingungen des Benutzers entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.